

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG



GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

.....
.....
.....
.....

und

.....
.....
.....
.....

(Der Auftraggeber und der Auftragnehmer gemeinsam oder einzeln nachfolgend auch Partner genannt)

PRÄAMBEL

Seitens des Auftraggebers ist es notwendig, für Vertragsprüfung, Forschungszwecke, Voruntersuchungen, Neuentwicklungen, Serienkonstruktionen und Serienlieferungen externe Auftragnehmer einzuschalten. Dies kann auf der Basis einer freien Zusammenarbeit oder eines abgeschlossenen Vertrages erfolgen. Mitarbeiter der Seeberger GmbH & Co. KG und des Auftragnehmers sind in diese Aktivitäten eingebunden. Dabei sind technische Einzelheiten abzuklären, Kenntnisse, Unterlagen, Zeichnungen, Dokumentationen und sonstige Informationen auszutauschen, deren Geheimhaltung für die Partner von Bedeutung ist. Insofern erkennen die Partner die Notwendigkeit einer vertraulichen Behandlung solcher übergebener Unterlagen/Informationen an und schließen daher diese Geheimhaltungsvereinbarung mit folgenden Bedingungen:

Informationen, sind alle vom jeweils anderen Partner erhaltenen Unterlagen, Daten, Dateien, Dokumentationen und sonstigen Informationen, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet oder gekennzeichnet wurden bzw. sind.

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

1. Jeder Partner verpflichtet sich, alle vom jeweils anderen Partner erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, diese also weder direkt noch indirekt Dritten mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Dies schließt auch Vorkehrungen und Maßnahmen zur Datensicherung gegen Fremdzugriff ein. Sofern in die vorgesehenen Aktivitäten oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen Dritte einzuschalten sind, ist für die Weitergabe empfangener Informationen das vorherige schriftliche Einverständnis des informationsliefernden Partners einzuholen. Jeder Dritte ist in einem solchen Fall zu einer entsprechenden Geheimhaltung der empfangenen Informationen zu verpflichten.
2. Jeder Partner verpflichtet sich, die vom jeweils anderen Partner erhaltenen Informationen ausschließlich für Zwecke der in der Präambel angegebenen Zusammenarbeit oder die Durchführung von Arbeiten zu dem abgeschlossenen Vertrag zu verwenden.
3. Jeder Partner behält an seinen dem anderen Partner übergebenen Informationen alle Rechte einschließlich Urheberrechten und jenen zur Anmeldung von Schutzrechten, es sei denn, die Partner treffen andere, projektbezogene Vereinbarungen. Mit der Übergabe von Informationen werden an diesen dem empfangenen Partner weder Lizenzen noch Optionen für Lizenzen eingeräumt. Dies gilt auch für etwaige eingeschaltete Dritte.
4. Der übergebene Partner übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der übergebenen Informationen.
5. Jeder Partner verpflichtet sich, die vom jeweils anderen Partner erhaltenen Informationen nur jenen Mitarbeitern, die in die Durchführung des Projekts bzw. die Durchführung des Vertrages eingebunden sind, in dem zur Zielerreichung notwendigem Umfang zur Kenntnis zu geben.
6. Eine Vervielfältigung gelieferter Informationen darf vom empfangenen Partner nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des liefernden Partners durchgeführt werden. Diese Zustimmungserfordernis gilt nicht für Vervielfältigungen, die zur Durchführung des Projekts bzw. des Vertrags notwendig sind.
7. Veröffentlichungen eines Partner aus dem und über den Geschäftsbereich des anderen Partners, insbesondere über Geschäfte, Geschäftsverhältnisse, Produkte, Konstruktionen, Herstellungsweisen und dergleichen, sind ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Partners nicht zulässig.
8. Über Veröffentlichungen betreffend ihre Zusammenarbeit und hieraus resultierende Ergebnisse werden sich die Partner hinsichtlich Zeitpunkt und Inhalt vorher abstimmen. Dies insbesondere auch deshalb, damit einem Partner durch

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Veröffentlichungen des anderen Partners kein Rechtsverlust im Hinblick auf etwaige Schutzrechtsanmeldungen entsteht.

9. Die vorgenannten Verpflichtungen über die vertrauliche Behandlung und zweckgebundene Verwendung von Kenntnissen oder Informationen entfallen, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese
 - a) bereits bei Aushändigung/Übermittlung der Öffentlichkeit bekannt und frei zugänglich waren, oder
 - b) nach Erhalt durch den empfangenen Partner der Öffentlichkeit durch Dritte oder durch den überlassenen Partner zugänglich gemacht worden sind, oder
 - c) rechtmäßig von einem Dritten empfangen wurde oder werden, oder
 - d) beim empfangenen Partner zum Zeitpunkt des Erhalts bereits vorhanden waren.
10. Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft. Sie schließt auch alle Informationen ein, die die Partner im Vorfeld der Zusammenarbeit bei Aufträgen oder Besprechungen hierüber bereits ausgetauscht haben.
11. Die Geheimhaltungsvereinbarung endet 10 Jahre nach Vertragsunterzeichnung oder 10 Jahre nach Projektabschluss oder 10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen bzw. der Zusammenarbeit, soweit in einer späteren Vereinbarung zwischen den Partnern keine anderweitige Regelung getroffen wird.
12. Die Partner werden nach Beendigung des Vertrages gemäß Ziffer 12 alle vom jeweils anderen Partner übergebenen Dateien, Dokumentationen, Muster und sonstige Unterlagen auf dessen Verlangen hin in angemessener Frist zurückgeben, sofern nicht vertraglich etwas anderes geregelt wird. Gleiches gilt für eventuell angefertigte Vervielfältigungen.
13. Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
14. Die Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist Lüdenscheid.

Auftraggeber:

Datum:	Name:	Funktion:	Unterschrift:
.....

Auftragsnehmer:

Datum:	Name:	Funktion:	Unterschrift:
.....